

Verwaltungsvereinbarung

über die Nutzung der EDV-Lösung

– DigiFischDok –

**und zur länderübergreifenden Kooperation beim Betrieb und der Weiterentwicklung
der EDV-Lösung DigiFischDok**

Das Bundesland Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Ministerin Silke Gorißen,
Stadtteil 1
40219 Düsseldorf

im Folgenden als „Partnerland“ bezeichnet

und

das Bundesland Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (MLLEV),
vertreten durch Minister Werner Schwarz,
Fleethörn 29-31, 24103 Kiel

im Folgenden als „Land Schleswig-Holstein“ bezeichnet

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Durch die fortschreitende Digitalisierung befindet sich die Lebens- und Arbeitswelt unserer Gesellschaft in einem umfassenden Transformationsprozess. Davon sind auch die Fischerei inklusive der Freizeitfischerei und die für die Erbringung fischereilicher Verwaltungsleistungen zuständigen Behörden betroffen. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten einen einfachen und unbürokratischen Zugang zu digitalisierten Verwaltungsleistungen, der über die reine Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes hinausgeht und möglichst medienbruchfreie ganzheitliche Prozessabläufe umfasst. Um diesen Anspruch zu erfüllen, ist es erforderlich, die Verwaltungsabläufe in den Behörden gründlegend zu modernisieren, zu digitalisieren und soweit als möglich zu automatisieren. Da bis auf weiteres der klassische Weg der Beantragung von Verwaltungsleistungen mit dem Behördengang ebenso wie ein Zugang zu den Leistungen über Onlinedienste parallel zur Verfügung stehen soll, müssen ganzheitliche EDV-Verfahren beide Wege des Dialogs mit Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, jedoch idealerweise in einer einzigen zentralen Datendrehscheibe bündeln.

Das Vorhaben „DigiFischDok“ zielt darauf ab, maßgebliche fischereiliche Verwaltungsleistungen auf der Grundlage einer bundesweit einheitlich nutzbaren EDV-Lösung durch die Entwicklung eines Fachverfahrens, eines datenhaltenden Systems („Fischereiregister“) und einer Kontroll-App vollständig und medienbruchfrei zu digitalisieren.

Durch das Vorhaben „DigiFischDok“ können folgende Prozesse weitgehend automatisiert werden:

- Ausstellung eines Nachweises über das Bestehen der Fischereiseinprüfung (Registerauszug)
- Ausstellung von Fischereischeinen (inkl. Ersatzausstellung bei Verlust oder Namensänderung)
- Umtausch (Digitalisierung alter Fischereischeine)
- Erstellung eines Nachweises über die Bezahlung der Fischereiabgabe
- Ausstellung oder Verlängerung von Urlauber- / Ausländer-Fischereischeinen
- Ausstellung von Sonder-Fischereischeinen für Menschen mit Behinderung (dieser Prozess erfordert auch weiterhin einen gewissen Anteil an manueller Sachbearbeitung zur Prüfung der individuellen Erteilungsvoraussetzungen, kann aber

- teilautomatisiert werden)
- Entzug eines Fischereischeins aufgrund einer relevanten Straftat oder Ordnungswidrigkeit (befristete Sperre des Besitzers; der Vorgang, der zum Entzug des Fischereischeins führt, fällt in den Bereich des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts und wird nicht im Verfahren DigiFischDok abgebildet)

Durch künftig mögliche Echtzeit-Abfragen zur Gültigkeit der Dokumente lassen sich folgende Prozesse der Fischereiaufsicht substantiell verbessern:

- Vor-Ort-Kontrolle von Fischereischeinen
- Vor-Ort-Kontrolle der Fischereiabgabe

Diese EDV-Lösung stellt eine ganzheitliche Alternative zum bisherigen analogen Vorgehen dar, ist sowohl über den klassischen Behördengang als auch die dazugehörigen Onlinedienste erreichbar und berücksichtigt neben den fachlich-fischereirechtlichen Aspekten auch alle relevanten nicht-funktionalen Anforderungen wie IT-Sicherheit, Datenschutz, intuitive Bedienbarkeit und Barrierefreiheit.

Auf Basis dieser Vereinbarung wird ein länderübergreifend nutzbares IT-System, fortlaufend „DigiFischDok“ genannt, etabliert, betrieben, weiterentwickelt und gepflegt werden.

Um die Digitalisierung im Bereich der Fischereiverwaltung zu fördern, hat das Land Schleswig-Holstein die EDV-Lösung DigiFischDok in Vorleistung geplant und entwickelt. Das Verfahren wurde von Beginn an so konzipiert, dass es grundsätzlich in allen Bundesländern Anwendung finden kann und soll: Durch die Beteiligung sollen gemeinsam die Nachteile des bisherigen dezentralen Vorgehens bei der Erbringung der o.g. maßgeblichen Leistungen der Fischereiverwaltung überwunden werden.

Mit dieser Verwaltungsvereinbarung wird die Grundlage für einen kooperativen und dem Solidarprinzip entsprechenden Betrieb sowie für die Wartung und Weiterentwicklung des Verfahrens zwischen den Vertragspartnern gelegt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Nutzung der vom Land Schleswig-Holstein betriebenen EDV-Lösung DigiFischDok.
- (2) Die dieser Vereinbarung zugrundeliegende Basisleistungen sind die Bereitstellung und der Betrieb der ganzheitlichen EDV-Lösung DigiFischDok, nachfolgend Basisleistungen genannt, die in der Anlage 1 mittels einer Leistungsbeschreibung spezifiziert sind.
- (3) Weiterentwicklungen und die Entwicklung neuer Teilkomponenten (Neuentwicklungen), die durch die Koordinierungsgruppe nach § 10 dieser Vereinbarung beschlossen und protokolliert werden, werden mit der Protokollierung abweichend von § 11 Absatz 5 dieses Vertrages, Bestandteil des Vertrages. Für etwaige Leistungen, die durch Weiterentwicklungen bzw. Neuentwicklungen erbracht werden, sowie damit ggf. verbundene Kosten, sind separate Anlagen als Leistungsbeschreibungen zu erstellen.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus dieser Vereinbarung werden grundsätzlich durch die für die Fischerei zuständigen Ministerialverwaltungen wahrgenommen. Eine Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten durch andere Stellen innerhalb der eigenen Landesverwaltung (inkl. nachgeordneter Behörden / Kommunalverwaltungen) bleibt den Vertragspartnern unbenommen und obliegt ihrer freien und alleinigen Entscheidung.
- (2) Eine Übertragung an nicht hoheitlich tätige Stellen (z. B. Verbände) bedarf der Zustimmung durch das Land Schleswig-Holstein.
- (3) Das Partnerland ist dafür verantwortlich, dass die zur Nutzung der EDV-Lösung DigiFischDok erforderlichen Onlinedienste im Partnerland ausgerollt und für die Bürgerinnen und Bürger über die entsprechende digitale Infrastruktur des Landes erreichbar

sind. Dafür muss ein Servicekonto inkl. entsprechender sicherer Authentifizierungsme-
thode mit einem Postfach angebunden sein, so dass die von der EDV-Lösung Digi-
FischDok erzeugten digitalen Dokumente empfangen werden können. Kernelement der
EDV-Lösung DigiFischDok ist das Fischereiregister. Das Partnerland stellt sicher, dass
seine angebundenen Onlinedienste die Schnittstelle des Fischereiregisters innerhalb
der EDV-Lösung DigiFischDok bedienen können.

§ 3

Nutzungsrechte

- (1) Das Partnerland erhält für die Vertragslaufzeit ein einfaches Nutzungsrecht an der EDV-Lösung DigiFischDok, sowie an möglichen Weiterentwicklungen oder Neuentwicklungen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Regelungen etwas anderes ergibt. Dieses Nutzungsrecht kann auf Stellen innerhalb der Landesverwaltung im Sinne des § 2 Absatz 1 sowie die nach § 2 Absatz 2 dieser Vereinbarung benannten Stellen innerhalb des Landes unentgeltlich übertragen werden. Einer Zustimmung durch das Land Schleswig-Holstein bedarf es hierfür nicht:
- (2) Eine landesspezifische Weiterentwicklung sowie Neuentwicklungen sind jeweils auf eigene Kosten und mit Zustimmung in Textform des Landes Schleswig-Holstein zulässig. Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Quellcode zur Verfügung gestellt wird. Vor Erteilung der Zustimmung wird durch das Land Schleswig-Holstein insbesondere geprüft, ob die geplanten landesspezifischen Entwicklungen zu Kompatibilitätsproblemen für die Gemeinschaft aller Nutzenden führen können. Landesspezifische Entwicklungen sind nur insoweit zulässig, wie Kompatibilitätsprobleme sicher auszuschließen sind. Die Urheberrechte an diesen länderspezifischen Weiter- und Neuentwicklungen stehen, auch nach einer Beendigung dieser Vereinbarung, nur dem Land zu, das die Weiter- oder Neuentwicklungen vorgenommen und finanziert hat. Die Nutzungsrechte an Weiter- oder Neuentwicklungen dürfen lediglich von diesem Entwicklungs- und Finanzierungsland übertragen werden.

(3) Mit der Beendigung dieser Vereinbarung erlischt das Recht, an der EDV-Lösung DigiFischDok teilzuhaben, soweit es nicht vom Partnerland geschaffene Weiter- bzw. Neuentwicklungen betrifft. Dies umfasst insbesondere die Nutzung von eventuellen gemeinsamen Plattformen, evtl. Weiterentwicklungen und ggf. Neuentwicklungen. Ebenso endet zu diesem Zeitpunkt die Nutzung der vom Land Schleswig-Holstein übernommenen Betriebsleistungen nach § 4 dieser Vereinbarung. Davon unberührt bleibt das Recht bestehen, die Komponenten in der zum Zeitpunkt der Auflösung der Vereinbarung bestehenden Form weiterhin und ausschließlich landesintern zu nutzen, sofern dies technisch möglich ist. Das Land Schleswig-Holstein weist ausdrücklich darauf hin, dass die EDV-Lösung DigiFischDok webbasiert arbeitet und eine Nachnutzung von Komponenten ohne den Systemverbund nicht ohne weiteres möglich ist. Sofern eine Weiternutzung, auch in Teilen, nach dem Zeitpunkt der Auflösung der Vereinbarung erfolgt, übernimmt das Land Schleswig-Holstein ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung keinerlei Kosten oder fachliche und rechtliche Verantwortung für den Betrieb des Verfahrens.

(4) Datensätze jener Personen, die im Partnerland Anträge gestellt haben, werden zum Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung an das Partnerland übergeben und im datenhaltenden System von DigiFischDok gelöscht. Sofern rechtlich bestimmte Aufbewahrungsfristen einzuhalten sind, gehen diese Pflichten auf das Partnerland über. Die Vertragsparteien stimmen sich vor der Übergabe ab, in welcher Form die Daten übergeben werden.

§ 4

Betrieb der EDV-Lösung

- (1) Das Land Schleswig-Holstein ist verantwortlich für die Bereitstellung der EDV-Lösung DigiFischDok. Es bedient sich hierzu des IT-Dienstleisters des Landes Schleswig-Holstein „Dataport“ als Auftragsverarbeiter.
- (2) Das Land Schleswig-Holstein ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Pflege der EDV-Lösung DigiFischDok sowie dafür verantwortlich, dass das Partnerland und im Falle des Beitritts weiterer Bundesländer die anderen Länder

die Rechte nach § 3 dieser Vereinbarung jeweils vollumfänglich und wirksam erhalten.

- (3) Die Umsetzung aller für den ordnungsgemäßen Betrieb, die ordnungsgemäße Pflege sowie die Weiterentwicklung und Neuentwicklungen der EDV-Lösung DigiFischDok notwendigen Maßnahmen werden vom Land Schleswig-Holstein unter Beachtung der einschlägigen landesrechtlichen, insbesondere landeshaushaltrechtlichen Bestimmungen eigenständig wahrgenommen. Den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Spar- samkeit ist dabei Rechnung zu tragen.
- (4) Das Land Schleswig-Holstein erstellt jährlich einen prüffähigen Bericht über die Kosten des Betriebs sowie die durchgeführten Maßnahmen zur Pflege und Weiterentwick- lung der EDV-Lösung DigiFischDok und stellt dem oder den Partnerländern diesen Be- richt zur Verfügung.
- (5) Das Land Schleswig-Holstein stellt die Aufbewahrung aller, die Verträge mit Data- port betreffenden Dokumente und Unterlagen sowie die haushaltsrelevanten Unterlagen zu Einnahmen und Ausgaben, die in Verbindung mit dieser Vereinbarung stehen, ent- sprechend den bestehenden rechtlichen Anforderungen sicher und stellt dem Partner- land auf dessen Anforderung jeweils einfache und soweit erforderlich beglaubigte Kopi- en dieser Dokumente und Unterlagen zur Verfügung. Soweit die Möglichkeit besteht, können die Dokumente und Unterlagen digital zur Verfügung gestellt werden. Die Prüf- und Zugangsrechte der Rechnungshöfe der Vertragspartner bleiben unberührt.

§ 5

Datenschutz

- (1) Bei der Abwicklung von Verwaltungsleistungen mithilfe des EDV-Verfahrens Digi- FischDok werden personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 DSGVO verarbeitet. Diese Verarbeitung erfolgt in gemeinsamer Verantwortlichkeit der Vertrags- parteien. Die Einzelheiten hierzu sind in der noch zu schließenden Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Artikel 26 DSGVO zu regeln. Diese Verein- barung über die gemeinsame Verantwortlichkeit wird Bestandteil dieses Vertrages.

- (2) Das Partnerland verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen landesrechtlichen Voraussetzungen bestehen, um eine Verarbeitung personenbezogener Daten seiner Bürgerinnen und Bürgern bzw. eine für die Aufgabenerfüllung notwendige Übermittlung der Daten in andere Bundesländer mithilfe der EDV-Lösung DigiFischDok zu ermöglichen.
- (3) Das Partnerland ist dafür verantwortlich, die notwendigen landesinternen Rechtsgrundlagen, Regelungen und Vereinbarungen zu schaffen bzw. zu treffen, um die EDV-Lösung DigiFischDok in allen nach § 2 Absatz 1 und 2 dieser Vereinbarung benannten Stellen einsetzen und anwenden zu können.

§ 6

Informationssicherheit

Die Informationssicherheit wird durch das Land Schleswig-Holstein in Anlehnung an die Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) umgesetzt. Hierzu werden die durch das BSI zur Verfügung gestellten Methoden genutzt. Eine BSI-Zertifizierung der IT-Systeme wird nicht vorausgesetzt. Das Land Schleswig-Holstein trifft die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der durch die IT-Systeme verarbeiteten Daten.

§ 7

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Basisleistung richtet sich nach dem in der Anlage 2 aufgeführten Finanzierungsschlüssel. Das Partnerland zahlt einmalig den in Anlage 2 aufgeführten Betrag zuzüglich der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer an das Land Schleswig-Holstein und erhält damit das Nutzungsrecht an der EDV-Lösung DigiFischDok gemäß § 3 Absatz 1 dieser Vereinbarung. Diese Zahlung dient der anteiligen Réfinanzierung der vom Land Schleswig-Holstein in Vorleistung erbrachten Aufwendungen für die Entwicklung und Bereitstellung des EDV-Verfahrens. Die Erstattung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass die Leistung zukünftig der Umsatzsteuerpflicht nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegt und diese zum Zeitpunkt der Zahlung nicht durch § 27 Absatz 22a UstG ausgeschlossen wird.

- (2) Das Partnerland zahlt den in Anlage 2 aufgeführten Betrag zuzüglich der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung an das Land Schleswig-Holstein auf dessen Anforderung hin. Sofern eine Verrechnung möglich ist, bleibt diese unbenommen. Das Land Nordrhein-Westfalen zahlt im Jahr 2024 vorschüssig aus bereiten Mitteln.
- (3) Sollte die in § 11 Absatz 1 Satz 1 dieser Vereinbarung genannte Bedingung nicht eintreten, erstattet das Land Schleswig-Holstein den gezahlten Betrag nach Anforderung durch das Partnerland. Zinsen werden nicht geltend gemacht. Die Erstattung ist spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unterzeichnung der Vereinbarung vorzunehmen, wenn die vorgenannte Bedingung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt ist.
- (4) Zur einmaligen Anbindung an die EDV-Lösung DigiFischDok schließt das Partnerland nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung einen gesonderten Vertrag mit dem IT-Dienstleister des Landes Schleswig-Holstein Dataport, der insbesondere die Anbindung an das vorbereitete „Mein Unternehmenskonto“ (MUK) sowie die Integration der Nutzer-/ Berechtigungsverwaltung, die Integration von landesspezifischen Regeln bzw. Gebührenverordnungen, die Anpassung an landesspezifische Gestaltungsanforderungen an die Benutzeroberfläche sowie die Erweiterung der Betriebsumgebung um die Ressourcen zur Abdeckung des landesspezifischen Bedarfs in Anpassung an die erwarteten Nutzerzahlen umfasst; Details werden zwischen dem Partnerland und Dataport geregelt. Die dabei entstehenden Kosten sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und werden ausschließlich vom Partnerland gegenüber Dataport geschuldet.
- (5) Zur Finanzierung der Kosten des laufenden Betriebs der EDV-Lösung DigiFischDok werden durch das jeweilige Partnerland kostendeckende Gebühren erhoben. Die Kostenerhebung erfolgt nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes des jeweiligen Partnerlandes. Für die Gebührenbemessung gilt das folgende:

- Als Kosten des laufenden Betriebs gelten insbesondere die Aufwendungen für die Betriebsführung (inkl. Rechenzentrum), Wartung und Pflege inkl. der Tätigkeit von Produktverantwortlichen, Kosten für Sicherheitsupdates, Lizen-

- zen, Nachrichten-Broker, Nutzerbetreuung und Koordinierung durch eine beim Land Schleswig-Holstein angesiedelte Leitstelle, Kosten für die Kontroll-Applikation inkl. App-Store sowie die Transaktionskosten des Zahlungsverkehrs.
- b: Dafür werden Mindestgebührensätze in Anlage 3 zu dieser Verwaltungsvereinbarung festgelegt. Diese können durch die Koordinierungsgruppe angepasst werden (z.B. bei Beitritt eines weiteren Bundeslandes zu dieser Vereinbarung):

Die erhobenen Mindestgebühren nach Satz 3 lit. b stehen dem Land Schleswig-Holstein zu. Es ist den Vertragspartnern unbenommen, darüber hinaus sonstige (zusätzliche) Verwaltungsgebühren zur Deckung der landesspezifischen Kosten der Verfahren festzusetzen und zu erheben.

(6) Bei den Gebühren nach Absatz 5 handelt es sich um Nettobeträge. Sobald das Land Schleswig-Holstein für diese Beträge nach § 2b UStG umsatzsteuerpflichtig wird, erhöhen sich diese Beträge um den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz.

(7) Das Partnerland verpflichtet sich, die für die Erhebung und Abführung der einzunehmenden Gebühren erforderliche landesrechtliche Grundlage zu schaffen und berücksichtigt hierbei die jeweils gültige Umsatzsteuer.

(8) Das Land Schleswig-Holstein verwaltet die gemäß Absatz 4 Satz 1 erhobenen Gebühren als zweckgebundene und zwischen den Haushaltsjahren übertragbare Einnahme und verwendet die Mittel zur Finanzierung der Betriebskosten der EDV-Lösung DigiFischDok. Überschüsse werden im Sinne einer Solidargemeinschaft gemäß der Präambel dieser Vereinbarung zwischen allen am Verfahren teilnehmenden Bundesländern für notwendige Weiterentwicklungen an der EDV-Lösung verwandt; eine Aufrechnung nach Länderanteilen erfolgt dabei nicht. Übersteigen die Überschüsse den Finanzierungsbedarf für Weiterentwicklungen, werden die in Absatz 4 Satz 3 genannten Gebühren gesenkt.

(9) Schleswig-Holstein wird mit dem Ziel der Vereinfachung der Abwicklung prüfen, ob

für die zu erhebenden Gebühren ein Gebührentatbestand im schleswig-holsteinischen Landesrecht geschaffen werden kann, mit dem die für die über DigiFischDok abzuwickelnden Verwaltungsvorgänge dem Partnerland gegenüber geltend gemacht werden können.

§ 8

Haushalterische Abwicklung

- (1) Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung durch die Vertragsparteien steht unter dem Vorbehalt, dass der jeweilige Haushaltsgesetzgeber die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stellt. Die Kündigung erfolgt in diesem Fall nach den Vorgaben des § 11 Absatz 3 Satz 2 dieser Vereinbarung.
- (2) Sofern Bürgerinnen und Bürger den Antragsweg über einen Onlinedienst wählen und das Land Schleswig-Holstein alle Gebühren- und Abgabenanteile vollständig einnimmt, schafft das Land Schleswig-Holstein die notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Nach Abzug der dem Land Schleswig-Holstein gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 dieser Vereinbarung zustehenden Gebühren werden die dem Partnerland zustehenden Gebühren und Abgaben auf vom Partnerland benannte Einnahmetitel übertragen.
- (3) Sofern Bürgerinnen und Bürger den Antragsweg über eine örtlich zuständige Behörde im Partnerland wählen oder beim Antrag über einen Onlinedienst die Gebühren- und Abgabenteile vollständig einnimmt, überträgt das Partnerland die dem Land Schleswig-Holstein gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 dieser Vereinbarung zustehenden Gebühren auf einen vom Land Schleswig-Holstein benannten Einnahmetitel.
- (4) Die Mittelübertragungen gemäß der Absätze 2 und 3 erfolgen für den Zeitraum eines vollständigen Kalenderjahres bis zum 28. Februar des Folgejahres. Die Vertragspartner können bei Bedarf ohne Notwendigkeit der Anpassung dieser Vereinbarung kürzere Abrechnungszeiträume schriftlich vereinbaren.

§ 9

Aufnahme neuer Länder

Die EDV-Lösung DigiFischDok ist darauf ausgerichtet, in den deutschen Bundesländern Anwendung zu finden (siehe Präambel). Das Land Schleswig-Holstein strebt an, vergleichbare Verwaltungsleistungen auch für andere Bundesländer zu erbringen. Weitere Bundesländer, die DigiFischDok einsetzen wollen, können dieser Vereinbarung durch einseitige Erklärung in der zum Erklärungszeitpunkt geltenden Fassung beitreten. Die Kosten für den Beitritt weiterer Länder zur Verwaltungsvereinbarung ergeben sich aus der Anlage 2. Das Land Schleswig-Holstein wird das Partnerland und ggf. weitere Vertragspartner schriftlich über den Beitritt anderer Bundesländer unterrichten.

§ 10

Koordination der Weiterentwicklung

- (1) Die EDV-Lösung DigiFischDok bedarf der fortlaufenden rechtlich-fachlichen Überprüfung und Weiterentwicklung. Das Land Schleswig-Holstein wird eine Koordinierungsgruppe einsetzen und leiten, in die jedes am Verfahren DigiFischDok teilnehmende Land eine fachkundige Person entsenden soll. In dieser Koordinierungsgruppe werden Änderungs- und Weiterentwicklungsbedarfe an der EDV-Lösung DigiFischDok beraten und einstimmig zwischen sämtlichen teilnehmenden Ländern beschlossen. Die Beschlüsse werden protokolliert und damit Bestandteil des Vertrages.
- (2) Das Land Schleswig-Holstein wird die Überschüsse aus Gebühreneinnahmen gemäß § 7 Absatz 4 dieser Vereinbarung dafür einsetzen, die gemäß Absatz 1 beschlossenen Entwicklungsbedarfe umzusetzen.
- (3) Sofern notwendige Neu- und Weiterentwicklungen an der EDV-Lösung DigiFischDok durch die zur Verfügung stehenden Überschüsse aus Gebühreneinnahmen gemäß § 7 Absatz 4 dieser Vereinbarung nicht finanziert werden können, treffen die Partnerländer eine gesonderte Vereinbarung zur Finanzierung dieser Leistungen.

§ 11

Laufzeit / Kündigung / Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn die notwendigen landesinternen Rechtsgrundlagen des Fischerei-, Datenschutz- und Gebührenrechts des Partnerlandes in der Weise geschaffen worden sind, dass die EDV-Lösung DigiFischDok von der Landesverwaltung genutzt werden kann. Der Zeitpunkt bestimmt sich nach dem Tag der Verkündung der letzten Änderung der entsprechenden Gesetze und Verordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatt.
- (2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
- (3) Diese Vereinbarung kann ohne Angabe von Gründen jederzeit mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Januar gekündigt werden. Zudem steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Eine Kündigung dieser Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen. Der maßgebliche Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Kündigung ist der Zugang der schriftlichen Kündigung.
- (4) Sofern mehrere Bundesländer die EDV-Lösung DigiFischDok nutzen, lässt die Kündigung durch ein Land das Bestehen dieser Vereinbarung zwischen den anderen Ländern, unberührt.
- (5) Aufhebungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser Schriftformbestimmung. Nebenabreden bestehen nicht.
- (6) Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine neue wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung regeln wollten. Entsprechendes gilt für die Schließung etwaiger Regelungslücken in der Vereinbarung, wobei zu Grunde zu legen ist, was nach Sinn und Zweck gewollt wäre, wenn die Regelungslücke erkannt worden wäre.

(7) Die Anlagen zu dieser Vereinbarung sind ein verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

Anlagen:

1. Leistungsbeschreibung der Basisleistung für die EDV-Lösung DigiFischDok
2. Finanzierungsschlüssel
3. Mindestgebührensätze nach § 7 Absatz 4 b

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 12.12.2014

Silke Gorißen
Ministerin

Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel, 9.12.14

Werner Schwarz
Minister

Anlage 1

Leistungsbeschreibung der Basisleistung für die EDV-Lösung DigiFischDok

Das EDV-Verfahren DigiFischDok umfasst nachfolgende Leistungen:

(Dies gibt den Stand zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung wieder. Bis zum Abschluss der Entwicklung von DigiFischDok sind Anpassungen möglich, die aus Gründen des Datenschutzes oder der Informationssicherheit erforderlich sind.)

- Ausstellung eines Nachweises über das Bestehen der Fischereischeinprüfung im Sinne eines Zugangscodes zur Nutzung des Onlinedienstes zur Beantragung des Fischereischeins (es wird kein förmliches Prüfungszeugnis ausgestellt)
- Ausstellung und Ersatz von Fischereischeinen inkl. Anbindung eines Druckdienstleisters zur Herstellung von Scheckkarten-Fischereischeinen
- Umtausch alter Fischereischeine (Digitalisierung alter Fischereischeine)
- Erstellung eines Nachweises über die Entrichtung der Fischereiabgabe
- Ausstellung oder Verlängerung von Urlauber- / Ausländer-Fischereischeinen
- Ausstellung von Sonder-Fischereischeinen für Menschen mit Behinderung
- Entzug eines Fischereischeins (Sperre des Besitzers inkl. Befristung)
- Kontrolle von Fischereischeinen und Zahlungsnachweisen der Fischereiabgabe (Kontroll-Applikation mit IOS-Versionen ab 14.0 & Android-Version 11.0)
- Bereitstellung von Standardauswertungen und Statistiken der über das Verfahren abgewickelten Transaktionen und der Geldflüsse (Gebühren und Abgaben)
- Bereitstellung eines Benutzerhandbuchs
- Erarbeitung eines Schulungskonzepts und Bereitstellung von Schulungsunterlagen
- Vorbereitung einer Schnittstelle zur späteren Anbindung einer EDV-Lösung zur digitalen Durchführung der Fischereischeinprüfung

Für die Beantragung der Leistungen durch Bürgerinnen und Bürger stehen die Antragswege Onlinedienst oder Behördengang zur Verfügung. Die EDV-Lösung DigiFischDok umfasst die Benutzeroberfläche (Fachverfahren) für die zuständigen Behörden und die Anbindung der entsprechenden Onlinedienste an das Verfahren.

Im Einzelnen ergeben sich die Leistungen der EDV-Lösung DigiFischDok aus der Verfahrensdokumentation, die zur Produktivsetzung des Systems vorliegen wird.

Das Verfahren berücksichtigt im Rahmen der geltenden Rechtsgrundlagen:

- Datenschutz
- IT-Sicherheit
- Barrierefreiheit

Nicht zur EDV-Lösung DigiFischDok gehören:

- Betrieb, Pflege und erforderlichenfalls Weiterentwicklung der an das Verfahren DigiFischDok angebundenen Onlinedienste; hierfür anfallende Kosten sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung und sind von den Vertragspartnern gesondert zu tragen
- Anbindung eines EDV-Verfahrens zur digitalen Durchführung der Fischeinprüfung

Anlage 2

Finanzierungsschlüssel

Gesamtkosten: 5.477.742,- Euro (netto)

Bundesland	bestandene Fischerprüfungen (Anteil an Gesamtzahl Deutschlands)	einmaliger Anteil der Länder zur Finanzierung des EDV- Verfahrens DigiFischDok (netto)
Baden-Württemberg	8,32	455.822,42 €
Bayern	16,39	897.983,84 €
Berlin	1,01	55.322,45 €
Brandenburg	8,46	463.213,18 €
Bremen	0,59	32.526,22 €
Hamburg	2,37	129.751,73 €
Hessen	3,44	188.587,01 €
Mecklenburg-Vorpommern	6,60	361.589,32 €
Niedersachsen	12,11	663.348,99 €
Nordrhein-Westfalen	15,84	867.660,11 €
Rheinland-Pfalz	2,96	162.331,64 €
Saarland	2,65	145.108,24 €
Sachsen	4,96	271.547,46 €
Sachsen-Anhalt	2,66	145.670,99 €
Schleswig-Holstein	9,85	539.718,38 €
Thüringen	1,78	97.560,07 €
Gesamt		

Hinweis:

Im Kontext von länderübergreifenden Digitalisierungsvorhaben wird häufig die Fallzahl als besonders geeigneter Verteilungsschlüssel für die Aufteilung von Beiträgen und Umlagen genutzt (siehe z. B. „Kosten- und Preismodell für die Nachnutzung von „EfA“-Antragsdiensten“; IT-Planungsrat, 2022).

Im Falle fischereilicher Verwaltungsleistungen ist die Zahl der jährlich abgelegten Fischereischeinprüfungen („Fischerprüfungen“) ein in allen Ländern exakt bekannter und die Nutzung der für DigiFischDok relevanten Verwaltungsleistungen widerspiegelnder Faktor. Für den o.g. Kostenschlüssel wurde auf der Basis einer Selbstauskunft aller Bundesländer ein Zehn-Jahres-Mittelwert zugrunde gelegt.

Anlage 3**Mindestgebührensätze nach § 7 Absatz 4 b**

Verwaltungsleistung	Gebühr/Betrag
Ausstellung und Ersatz eines Fischereischeins	5,00 EUR
Umtausch eines Fischereischeins	5,00 EUR
Ausstellung oder Verlängerung eines Urlauberfischereischeins	5,00 EUR
Ausstellung oder Verlängerung eines Ausländerfischereischeins	5,00 EUR
Ausstellung eines Sonderfischereischeins	5,00 EUR
Entrichtung der Fischereiabgabe	
• Für ein Jahr	1,00 EUR
• Für zwei Jahre	2,00 EUR
• Für drei Jahre	3,00 EUR
• Für vier Jahre	4,00 EUR
• Für fünf Jahre	5,00 EUR
• Für mehr als fünf Jahre (bis hin zu lebenslanger Gültigkeit)	(noch durch die Koordinierungsgruppe zu bestimmen)